



43

TIPPS

für den Arbeitsplatz

Verletzung der Aufsichtspflicht

Der PCB-Skandal bei der Dortmunder Entsorgungsfirma Envio zeigt, welche Folgen lasche Kontrollen und Personalabbau beim staatlichen Arbeitsschutz haben. Hunderte Arbeiter hantierten ungeschützt mit Gift. Das hatte verheerende Folgen. Was einst als Bürokratieabbau angekündigt war und in einem Appell an mehr Eigenverantwortung der Unternehmen mündete, entpuppt sich als fahrlässiger Umgang mit der Gesundheit der Beschäftigten. Warum der Staat wieder mehr kontrollieren muss und wie ein vernünftiger Arbeitsschutz auszusehen hat – darum geht es im folgenden Tipp.



INHALT

Seiten 2/3: Aufsicht im Arbeitsschutz?

- Unter dem Druck der Deregulierer
- Die Rechte der Betriebsräte
- Was darf der einzelne Beschäftigte?
- Reduzierung der Aufsichtspersonen
- Interview mit Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Seite 4: Interview mit Hans-Jürgen Urban

Seiten 4/5: Staatliche und berufsgenossenschaftliche Arbeitsschutzaufsicht

- Die zwei Säulen im Arbeitsschutz
- "Appelle reichen nicht aus"
Steffen Röddecke zur Funktion der
Gewerbeaufsicht
- "Für die übrigen fehlt die Zeit"
Prof. Dr. Bolm-Audorff zur Situation
bei der Gewerbeaufsicht

Seiten 6/7: Aus der Praxis – für die Praxis

- Betriebsrat bei Kodak erstattet Anzeige
- Wie die BG Betriebsräten helfen kann
- Keine Begehung ohne Betriebsrat
- Der Betriebsrat darf nicht wegschauen

Seite 8: Der Envio-Skandal

Aufsicht im Arbeitsschutz?

Unter dem Druck der Deregulierer

Die Kritik der Arbeitgeber war heftig, ihre Argumente einfach: Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) beklagte Mehrfachzuständigkeiten im Arbeitsschutz als nicht zeitgemäß. Hier die Berufsgenossenschaften, dort der staatliche Arbeitsschutz – das führe zu „Doppelarbeiten mit zwangsläufigen Reibungsverlusten und Doppelbelastungen für die Betriebe“, monierte 2004 auch die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände (BDA). All das kostete die Unternehmer Zeit und Geld. Ihre Klagen hatten Erfolg. Die staatlichen Arbeitsschutzbehörden wurden regelrecht demontiert. In einigen Bundesländern wurden die Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst, mal wurde das Personal in Land- und Stadtkreise verschoben, mal der Unfallkasse

zugeteilt, mal sind weitere Aufgaben hinzugekommen. Fast überall wurde das Personal so ausgedünnt, dass von einer funktionierenden Arbeitsschutzaufsicht kaum noch zu sprechen ist. Das hat Folgen. Ein Beispiel: Im Jahr 2009 besuchte der staatliche Arbeitsschutz in Nordrhein-Westfalen knapp 11.000 von insgesamt 920.000 Betriebsstätten, gut ein Prozent. Daraus ergibt sich, dass die Arbeitsschützer einen Betrieb rechnerisch alle 86 Jahre aufsuchen. Auch der EU-Ausschuss Hoher Aufsichtsbeamter (SLIC) übte in seinem Bericht von 2006 Kritik. „In Fällen, wo eine Sanktion voll gerechtfertigt gewesen wäre, verhängten die Inspektoren keine Sanktionen, sondern übernahmen faktisch Mitverantwortung für die Situation.“ Inspektionen ohne

vorherige Ankündigung, „ein wesentliches und wertvolles Inspektionsmittel“, vermisste der EU-Ausschuss ebenfalls. Um Ressourcen besser zu nutzen und eine bessere Abstimmung zwischen staatlicher Aufsicht und Berufsgenossenschaften zu erzielen, wurde die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie, kurz GDA, verabschiedet und im § 20a Arbeitsschutzgesetz festgelegt. Die GDA definiert gemeinsame Arbeitsschutzziele, etwa die Verringerung der Muskel-Skelett-Erkrankungen. Sie entwickelt gemeinsame Arbeitsprogramme und zielt darauf, dass sich die zuständigen Landesbehörden und die Unfallversicherungsträger bei der Beratung und Überwachung der Betriebe und bei den Vorschriften- und Regelwerken abstimmen.

Die Rechte der Betriebsräte

Das BetrVG legt im § 89 (1) zum Arbeits- und Gesundheitsschutz fest, dass der Betriebsrat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die zuständigen Behörden sowie die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch Anregungen und Auskünfte zu unterstützen hat. Die Aufsichtsdienste wiederum sind verpflichtet, auch den Betriebsrat bei Besichtigungen oder bei der Klärung von Unfallursachen im Betrieb hinzuzuziehen. Über die entsprechenden Besichtigungen und Besprechungen muss dem Betriebsrat ein Protokoll zur Verfügung gestellt werden.

Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mit den Betriebsvertretungen“ schreibt der Aufsichtsperson der BG vor, den Betriebsrat bei Besichtigungen, auch den nicht angeköndigten, immer hinzuziehen.

Der Betriebsrat hat darüber zu wachen, dass die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften...durchgeführt werden. So steht es im §80 (1) BetrVG, den bestimmt jeder Betriebsrat schon einmal gelesen hat. Was sich so selbstverständlich anhört, ist bei näherer Betrachtung ein hoher Anspruch. Schließlich verpflichtet er Betriebsräte dazu, alle einschlägigen Vorschriften zu kennen. Wie sonst könnte er auf ihre Einhaltung drängen? Zum Glück kann sich der Betriebsrat beim Arbeits- und Gesundheitsschutz fachlich beraten lassen. Neben der innerbetrieblichen Unterstützung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind die staatliche Gewerbeaufsicht und die Berufsgenossenschaft wichtige Kooperationspartner.

Experteninterview mit Prof. Dr. Wolfhard Kohte

DIE STAATLICHE AUFSICHT IST UNTER DRUCK GERATEN. KANN DER STAAT SIE BELIEBIG GESTALTEN?

Der Staat muss für einen Rahmen sorgen, der eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt gewährleistet. Dazu hat sich Deutschland im Rahmen Europäischer Richtlinien und internationaler Übereinkommen verpflichtet. Gefordert ist ein funktionierendes Inspektionssystem mit einer ausreichenden Zahl von Aufsichtspersonen. Ausreichend bedeutet, dass eine wirksame Ausführung der Aufgaben gewährleistet ist. Bei einigen Bundesländern gibt es hier erhebliche Zweifel. Im ILO-Übereinkommen 81 und der ILO-Empfehlung 81 sind die Aufgaben und Kompetenzen der Aufsicht beschrieben.

WELCHE FUNKTION HAT DIE AUFSICHT?

Zunächst einmal hat sie die Aufgabe, die Einhaltung des Arbeitsschutzrechts zu überprüfen und die Behebung von Mängeln anzuordnen. Regeln werden von den Beteiligten nicht selten als überflüssig angesehen, wenn deren Einhaltung nicht kontrolliert und deren Missachtung nicht sanktioniert werden. Daher sind Rechtsetzung, Überwachung und Vollzug Elemente des Arbeitsschutzsystems. Überwachung hat auch die Funktion, der Rechtsetzung Anhaltspunkte aus der Praxis zu geben. Erkenntnisse aus der Überwachung können auch Grundlage für Schwerpunktprogramme und Aktionen sein.

DIE ARBEITSSCHUTZBEHÖRDEN STELLEN DIE

BERATUNG IN DEN VORDERGRUND. VORSCHRIFTEN UND SANKTIONEN WERDEN NUR SELTEN GEMACHT. WAS IST DAVON ZU HALTEN?

Beratung muss in der Regel Anordnungen vorausgehen. Oft ist normativ klar, dass etwas gemacht werden muss, aber der Gesetzgeber hat offen gelassen, was genau gemacht werden muss. Beratung kann den Betrieben Anhaltspunkte dafür geben, mit welchen unterschiedlichen Maßnahmen das erforderliche Schutzniveau zu erreichen ist. Erst die Möglichkeit, Sanktionen zu verhängen, verschafft den Anordnungen den nötigen Nachdruck.

WIE KÖNNEN BETRIEBSRÄTE DIE AUFSICHT NUTZEN?

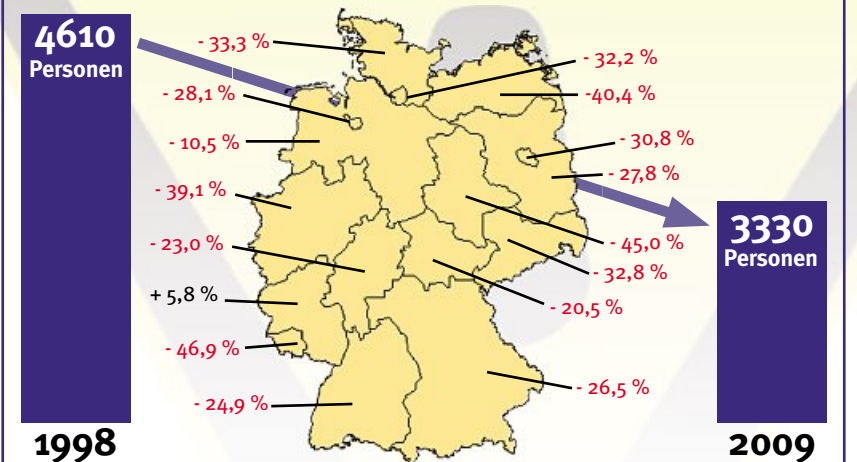
Betriebsräte müssen nach § 89 BetrVG

die Möglichkeit haben, an allen Begehungen und Unfalluntersuchungen teilzunehmen und ihre Anmerkungen vorzubringen. Revisionschreiben der Aufsicht sind ihnen mitzuteilen. Sie können sich unabhängig davon an die zuständige Behörde wenden, wenn sie meinen, dass die vom Arbeitgeber getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Die Aufsichtspersonen müssen Betriebsräte auf deren Wunsch auch beraten.



Prof. Dr. Wolfhard Kohte ist Juraprofessor an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

So reduzieren die Bundesländer die staatliche Aufsicht



Veränderung der Anzahl der Gewerbeärzte und Gewerbeaufsichtspersonen inklusive Azubis in den Bundesländern von 1998 bis 2009. Quelle: SUGA

Staatliche und berufsgenossenschaftliche Arbeitsschutzaufsicht

Das Interview mit Hans-Jürgen Urban



Hans-Jürgen Urban ist geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall

FUNKTIONIERT DER ARBEITSSCHUTZ NUR MIT VORSCHRIFTEN UND AUFSICHT?

Am besten schaut man sich an, was die Arbeitgeber auf diese Frage selbst antworten. Als wichtigste Motive in Sachen Arbeits- und Gesundheitsschutz geben 90 Prozent der Arbeitgeber die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen an. 80 Prozent halten den Druck der Arbeitsschutzaufsicht für ausschlaggebend und 77 Prozent handeln im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz, weil es Forderungen der betrieblichen Interessenvertretung oder der Beschäftigten gibt. Kurzum: Maßnahmen werden durchgeführt, wenn

» MASSNAHMEN WERDEN DURCHGEFÜHRT, WENN DAS GESETZ ES VERLANGT ODER WENN ES DRUCK VON BEHÖRDEN UND BETRIEBSRÄTEN GIBT. «

DABEI FORDERN DIE UNTERNEHMEN WENIGER REGLEMENTIERUNG UND MEHR EIGENVERANTWORTUNG.

Appelle an die Vernunft und Verantwortung der Unternehmen reichen auch beim Thema Gesundheit leider nicht aus. Das belegen sowohl unsere Erfahrungen als auch wissenschaftliche Studien. Jedes Auto muss alle zwei Jahre zum TÜV. Für das Einhalten von Tempolimits gibt es Geschwindigkeitskontrollen. Nur wenn

es um arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren geht, brauchen wir angeblich weniger Überwachung. Das findet keiner richtig, der die Praxis kennt.

ABER BEI DER GEWERBEAUF SICHT WURDEN IN DEN VERGANGENEN JAHREN VIELE STELLEN ABGEBAUT.

Das ist in der Tat ein Problem! Gegenwärtig entscheidet jedes Bundesland nach Kassenlage und eigenem Gutdünken, wie viel Personal es für die Gewerbeaufsicht einsetzt. Ich dachte früher, dass eine Steuerprüfung das seltenste Ereignis ist, das einem Betrieb passieren kann. Aber der staatliche Arbeitsschutz schlägt das noch um Längen! Das verweist auch die angeblich durchgeführten Doppelbesichtigungen ins Reich der Märchen.

WAS MUSS DEINER ANSICHT NACH PASSIEREN?

Erstens müssen die Aufsichtsbehörden personell wieder aufgestockt werden. Das ist eine Grundvoraussetzung.

Zweitens bedarf es auch eindeutiger Vorschriften und Regeln, auf deren Grundlage die

Aufsichtspersonen Beanstandungen in den Betrieben vornehmen können. Besonders schwierig ist das bei psychischen Belastungen. Hier gibt es keine konkreten Vorgaben, sondern nur eine ganz allgemeine Verpflichtung. Deshalb sehen wir die Politik in der Verantwortung, diese Regelungslücke zu schließen. Und drittens bedarf es einer Qualifizierungsoffensive für die Aufsichtspersonen, damit sie mit den neuen Risiken umgehen können. Nur so – mit diesen drei Maßnahmen - wird es mehr Schutz für die Beschäftigten geben.

Die zwei Säulen im Arbeitsschutz

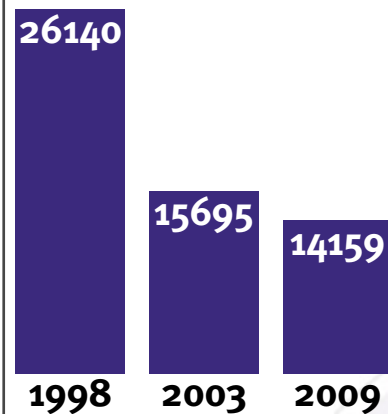
Der Arbeitsschutz stützt sich zum einen auf die gesetzliche Unfallversicherung, (Berufsgenossenschaften und Unfallkassen) und zum anderen auf die staatliche Arbeitsschutzaufsicht der Länder. Sie ist in nahezu jedem Bundesland anders organisiert und trägt jeweils verschiedene Bezeichnungen.

Die staatlichen Arbeitsschutzämter kontrollieren branchenübergreifend die betriebliche Umsetzung staatlicher Rechtsvorschriften. Neben dem technischen Aufsichtsdienst sind dort auch die Gewerbeärzte angesiedelt, die zu arbeitsmedizinischen Fragen, etwa der Feststellung einer Berufskrankheit, Stellung nehmen.

Die Berufsgenossenschaften arbeiten branchenbezogen. Ihre Aufgabe ist es, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten (vgl. § 1 SGB VII). Dazu verfügen sie über eine eigene Rechtssetzungskompetenz. Sie erstellen Unfallverhütungsvorschriften, Informationen und Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Und sie kontrollieren sowohl die Einhaltung der berufsgenossenschaftlichen als auch der staatlichen Vorschriften.

Zur Zusammenarbeit verpflichtet: Die staatlichen Arbeitsschutzämter und die Berufsgenossenschaften sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Dafür wurden Rahmenvereinbarungen abgeschlossen. In diesen steht, dass sich beide bei der Beratung und Überwachung der Betriebe abzustimmen haben.

Weniger Aufsicht – weniger Anordnungen!



Strafanzeigen, Bußgelder, Verwarnungen und Anordnungen im Bundesgebiet ohne Baden-Württemberg. Quelle: SUGA

"FÜR DIE ÜBRIGEN FEHLT DIE ZEIT"

Professor Dr. med. Ulrich Bolm-Audorff, Leitender Gewerbearzt, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

„Die Stellenkürzungen bei der staatlichen Arbeitsschutzaufsicht haben auch uns getroffen, wie offizielle Statistiken ausweisen. In Hessen ist die Zahl der Gewerbeärzte innerhalb von zehn Jahren von elf auf sechs geschrumpft. Dadurch hat sich unser Aufgabengebiet verändert. Statt zu allen rund 5.000 Verdachtsanzeigen pro Jahr in Hessen wegen Berufskrankheiten Stellung zu beziehen, schreiben wir nur noch Gutachten zu etwa 1.000 Erkrankungen pro Jahr. Für die übrigen fehlt die Zeit. Allerdings initiieren wir weiter eigene Studien. Zwei Beispiele: Seit 2009 ist die Kniegelenkarthrose als Berufskrankheit anerkannt. Wir haben zu dieser Erkrankung eine Untersuchung durchgeführt, um zu prüfen, ob es eine besondere Form der

"APPELLE REICHEN NICHT AUS"

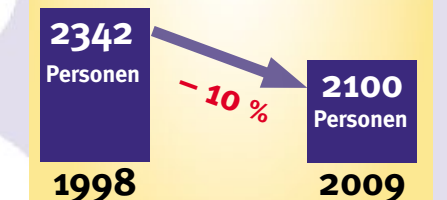
Steffen Röddecke, Vorsitzender des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), Referat Arbeitsschutz, Technische Sicherheit bei der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit in Bremen.

„Der staatliche Arbeitsschutz ist durch den teilweise massiven Abbau von Stellen in einzelnen Bundesländern an seine Grenzen gestoßen. Er ist dort nicht mehr in der Lage, seinen Verpflichtungen umfassend nachzukommen. Es können nur noch die dringenden Pflichtaufgaben erledigt werden. Der Arbeitsschutz agiert damit wie die Feuerwehr, er löscht, wenn es brennt. Weitere für die Gesellschaft wichtige

Aufgaben, wie etwa die Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen oder psychischer Fehlbelastungen, werden dadurch vernachlässigt. Wir bräuchten Richtgrößen, wie das in der Marktüberwachung oder im Immissionsschutz üblich ist. Auch im Arbeitsschutz müsste es eine Vorschrift geben, wie oft Betriebe, besonders jene mit Gefährdungspotenzial, besichtigt und wie viele Aufsichtsbefragten und -beamtinnen vorgehalten werden müssen. Nicht zuletzt der Envio-Skandal hat gezeigt, dass der Appell an Eigenverantwortung nicht ausreicht, sondern eine systematische und risikoorientierte Überwachung notwendig ist.“

AUCH DIE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG BAUT AB!

Einsparungen bei Aufsichtspersonen finden nicht nur im staatlichen Bereich statt. Auch die gesetzliche Unfallversicherung reduziert ihr technisches Aufsichtspersonal. So sieht es bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften im Zeitraum von 1998 bis 2009 aus:



Reduzierung der Aufsichtspersonen mit Besichtigungstätigkeit bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften. Quelle: SUGA

arbeite seit 25 Jahre als Gewerbearzt und in dieser Zeit haben sich etwa drei Betriebsräte an mich gewandt.“

Aus der Praxis - für die Praxis

Betriebsrat zeigt Kodak bei der Gewerbeaufsicht an

Einsatz, wenn der Kunde ruft – das ist der Job von rund 220 Servicetechnikern bei Kodak in Stuttgart. Wenn etwa mitten in der Nacht der Belichter einer Druckmaschine streikt. Klar ist, dass der Einsatz erst beendet ist, wenn die Maschine wieder läuft. Dafür hat der Betriebsrat Verständnis. Aber nicht dafür, dass Arbeitstage kein Ende finden. Zwölf, 14, 16 Stunden täglich, das war über ein Jahr hinweg fast die Regel und damit ein klarer Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz. Überdies war das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei Überstunden über-

gangen worden. Weil mit dem Arbeitgeber keine Einigung erzielt werden konnte, hat der Betriebsrat im Jahr 2010 die Firma Kodak bei der Gewerbeaufsicht in Stuttgart angezeigt. Die hat schließlich ein Bußgeld wegen Verstoßes gegen das Arbeitszeitgesetz verhängt. Kein hoher Geldbetrag, doch der Warnschuss zeigte Wirkung. Seitdem werden planbare Überstunden ordnungsgemäß beantragt. Trotz Kritik aus der Belegschaft und vom Arbeitgeber „würden wir jederzeit wieder so handeln“, sagt Betriebsratsvorsitzender Wolfgang Eisele.

Wie die BG Betriebsräten helfen kann

Sönke Bock, Sicherheitsfachkraft bei der Kieler HDW, und Hans-Peter Kern, Betriebsrat bei Robert Bosch in Reutlingen, sind beide Vorstandsvorsitzende ihrer Berufsgenossenschaft. Hier vertreten sie die Arbeitnehmerseite. „Betriebsräte könnten sich viel öfter an uns wenden“, so ihre Auffassung. Gibt es Probleme mit den Aufsichtspersonen, weil ein Betrieb nie oder selten besucht wird, oder weil Probleme nicht zufriedenstellend gelöst wurden, können sich Betriebsräte auch an ihre Selbstverwalter wenden. Auf Wunsch wird der Hinweis auch anonym behandelt. „Wir bringen solche betriebsnahen Themen in die Gremien ein und geben entsprechende Hinweise an die Verwaltung. Natürlich verfolgen wir auch, was daraus wird“, sagt Sönke Bock von der BG Holz und Metall. „Wir Selbstverwalter können eine ganze Menge bewegen“, ergänzt Hans-Peter Kern von der BG ETEM (Energie, Textil, Elektro, Medienerzeugnisse). Bei einer von der BG in Auftrag gegebenen Untersuchung zeigte sich beispielsweise, dass es an technischem Aufsichtspersonal fehlt, um jeden Betrieb mindestens alle zwei Jahre zu besuchen, wie es die Versicherer für erforderlich halten. Und das Personal muss künftig qualifiziert werden, um psychische Belastungen im Betrieb aufzuspüren und Arbeitgeber und Betriebsräte zu beraten.

Herausgeber: IG Metall Vorstand / Ressort Arbeitsgestaltung und Gesundheitsschutz / Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main / Verantwortlich: Hans-Jürgen Urban, Redaktion: Michaela Böhm, Andrea Fergen, Heinz Fritsche, Petra Müller-Knöß, Klaus Pickshaus, Thomas Veit / Konzept und Gestaltung: Thomas Veit / Titelbild: WAZ, Grafiken, Bild S. 7: Thomas Veit. IG Metall Produktnummer: 21567-34270

Keine Begehung ohne Betriebsrat

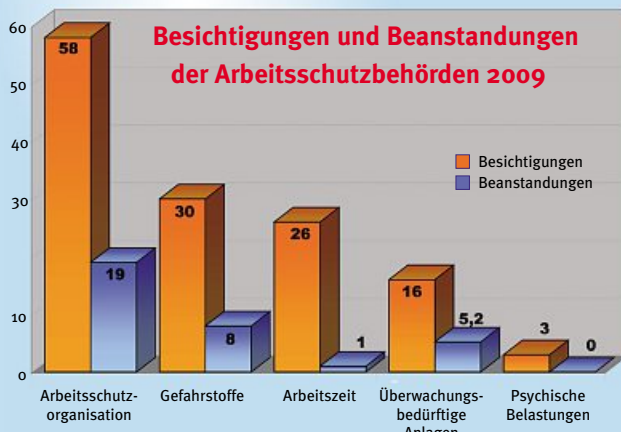
Stäube von künstlichen Mineralfasern riecht man nicht, schmeckt man nicht und den lungengängigen Anteil sieht man nicht. Bestimmte künstliche Mineralfasern stehen aber im Verdacht, Krebs zu erzeugen. Eine typische Aufgabe für die Aufsichtsperson der Berufsgenossenschaft wie Dr. Günter Klein von der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM). Er besichtigt und unterstützt Mitgliedsbetriebe, untersucht Arbeitsunfälle, berät beim Bau von Neuanlagen oder führt mit anderen Spezialisten der BG Schwerpunktaktionen im Betrieb durch. Zu seinen Aufgaben gehören Beratung, Prävention und Kontrolle, und das nutzen Betriebsräte wie Unternehmer. Klein

arbeitet seit 1985 bei der BG, und genauso lange hört er immer wieder einen Vorwurf: Weil technische Aufsichtspersonen ihren Besuch zuvor beim Unternehmen ankündigen, würden die tatsächlichen Probleme nicht entdeckt. Stimmt nicht, sagt Klein. Ankündigen muss er sich deshalb, damit die Verantwortlichen des Unternehmens auch anwesend sind, die betreffende Anlage tatsächlich läuft und sämtliche Vorbereitungen getroffen werden können. Aber herrschen genau an dem Inspektionstag normale Betriebsbedingungen? Das kann am besten

der Betriebsrat beurteilen. Deshalb ist es nach Ansicht des Chemikers wichtig, dass Betriebsbegehungen nicht ohne Betriebsräte stattfinden. Zudem werden oft Messungen unter Worst-Case-Bedingungen durchgeführt: Fenster und Türen sind geschlossen und die Maschine fährt mit maximaler Kapazität. „Wenn unter diesen Bedingungen die Grenzwerte eingehalten werden, tun sie es auch unter Normalbedingungen.“

Aufsicht ignoriert psychische Belastungen

„Wir beobachten nur sehr wenige Ansätze zu den neueren, von ergonomischen oder psychologischen Problemen gestellten Herausforderungen“, heißt es in dem Bericht des EU-Ausschusses Hoher Aufsichtsbeamter (SLIC) von 2006. Die meisten Revisionen konzentrierten sich auf Themen des klassischen Arbeitsschutzes in traditionellen Industriebetrieben. Das hat sich auch in den Folgejahren nicht geändert. Psychische Belastungen haben bei Inspektionen der Arbeitsschutzbehörden einen deutlich geringeren Stellenwert als die Beurteilung von Gefahrstoffen oder überwachungsbedürftigen Anlagen. Dadurch bewegt sich die Zahl der Beanstandungen im Sachgebiet „psychische Belastungen“ bei den hier einbezogenen Arbeitsschutzbehörden im Promillebereich.



Der Betriebsrat darf nicht wegschauen

Wenn Beschwerden bei Dietmar Wenten landen, stammen sie häufig von Anwohnern, die sich etwa über den Lärm im benachbarten Gewerbebetrieb beklagen. Auch Beschäftigte melden sich, weil Arbeitsbedingungen unzumutbar sind und Arbeitstage kein Ende nehmen. In Ausnahmefällen stößt Dietmar Wente von der Staatlichen Gewerbeaufsicht in Niedersachsen auch auf Arbeitstage von 16 bis 18 Stunden. Betriebsräte sind dagegen eher zurückhaltend, die Gewerbeaufsicht einzuschalten. Für Wente unverständlich, zumal seine Behörde zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Das Unternehmen wird von ihm nicht erfahren, wer der Gewerbeaufsicht den Hinweis gegeben hat. „Wenn ich jedoch entdeckte, dass aufgrund einer massiven Verletzung

des Arbeitszeitgesetzes ein Arbeitsunfall passiert ist und der Betriebsrat den Gesetzesverstoß gedeckt und geduldet hat, kann das natürlich nicht hingegenommen werden.“ Dietmar Wente ist bei der Gewerbeaufsicht zuständig für Handel, Verbraucher- und Mutter-schutz, Heimarbeit und Papierbe- und -verarbeitung. Zu seinen Aufgaben gehört der Arbeits- und Umweltschutz, er hat demnach nicht nur die betriebliche Umsetzung von Rechtsvorschriften zu prüfen, die sich aus dem Arbeitsschutz ergeben, sondern ebenso aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Darin ist ein genauer Zyklus vorgegeben, in dem er genehmigungspflichtige

Betriebsstätten zu besichtigen hat. „Den Zyklus müssen wir einhalten.“ Nicht-genehmigungspflichtige Betriebe besichtigt er deshalb anlassbezogen, also wenn sich jemand beschwert oder ihn anfordert. Im Falle einer solchen Anfrage tritt mehr die Beratungsfunktion der Behörde in den Vordergrund, die ebenfalls ein wichtiger Teil der täglichen Arbeit der Mitarbeiter des Gewerbeaufsichtsamtes ist. Dass die Unternehmer diese Möglichkeit nur selten nutzen, bedauert er sehr.



Envio: Hohe Gefährdung – lasche Kontrollen

"Der größte Arbeits- und Umweltschutzskandal des vergangenen Jahrzehnts!"

Die Dortmunder Entsorgungsfirma Envio hatte bis April 2010 Hunderte Arbeiter und womöglich auch Anwohner mit erbgutschädigenden, potenziell krebserregenden Polychlorierten Biphenylen (PCB) vergiftet.

Bei Envio zerlegten die Arbeiter die ausgemusterten Transformatoren und Kondensatoren, in denen PCB als Isolieröl und Kühlflüssigkeit diente. Die meisten von ihnen waren Leihkräfte, die ohne Schutzausrüstung mit dem Gift hantierten, ihre Kleidung zum Waschen mit nach Hause nahmen und damit ihre Familien vergifteten. Keiner der Beschäftigten konnte ahnen, dass er bei der Tätigkeit mit einem krebserregenden Giftstoff konfrontiert wurde. Mit einem Giftstoff, der noch dazu bereits seit Jahren weltweit verboten ist. Der Arbeitgeber wusste Bescheid, wollte aber vermutlich Kosten sparen. Jetzt ist die Entsorgungsfirma am Dortmunder

Hafen stillgelegt. Für die betroffenen Beschäftigten und ihre Familien ist das Problem damit aber noch lange nicht aus der Welt. Sie bangen, was das Gift in ihrem Körper anrichtet. Das war der „größte Arbeitsschutz- und Umweltskandal des vergangenen Jahrzehnts“, so NRW-Umweltminister Johannes Rammel von den Grünen.

Die Landesregierung verspricht nun mehr Personal beim Umwelt- und Arbeitsschutz einzustellen. Denn nach bisherigen Erkenntnissen muss davon ausgegangen werden, dass die staatlichen Behörden zu lasch kontrollierten. Der Bevollmächtigte der IG Metall in Dortmund, Hans-Jürgen Meier, zieht Bilanz. Die IG Metall hatte sich sofort eingeschaltet, nachdem sich besorgte Betriebsräte und Vertrauensleute benachbarter Firmen an die Gewerkschaft wandten. Sie fürchteten, dass auch ihre Belegschaften in Kontakt mit PCB gekommen sein könnten. Die IG

Metall hat Informationsveranstaltungen gemacht, den Betroffenen Rechtschutz angeboten, war beim Runden Tisch dabei und hat gemeinsam mit dem DGB Forderungen gegenüber dem Landesarbeitsministerium formuliert. Der Arbeitsschutz in NRW müsse dringend reformiert werden mit dem Ziel, klare Zuständigkeiten zu schaffen, für mehr Kontrollen und mehr Personal zu sorgen. „Für die Envio-Beschäftigten hätte es kaum schlimmer kommen können“, sagt Hans-Jürgen Meier von der IG Metall. Dort gab es keinen Betriebsrat, der auf die Einhaltung von Gesetzen geachtet hätte. „So ein Betrieb kann dann wirklich machen, was er will“, kritisiert der Bevollmächtigte.

Was tun als Beschäftigter?

Der Fall Envio zeigt, wie wichtig der Betriebsrat mit seinen Informations- und Mitbestimmungsrechten beim Gesundheitsschutz ist. Als einzelner Beschäftigter sollte man sich an den Betriebsrat oder die IG Metall wenden, wenn man den Verdacht hat, "dass da etwas nicht stimmt" und Sanktionen des Unternehmens befürchtet. Fehlt ein Betriebsrat, müssen sich Beschäftigte erst an den Vorgesetzten wenden, wenn sie Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für nicht ausrei-

chend ansehen. Stellt der Arbeitgeber den Anlass für die Beschwerde nicht ab, können sich Beschäftigte direkt an die Behörde wenden. Das regelt § 17 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Ein Nachteil darf dem Beschäftigten daraus nicht entstehen – zumindest dem Gesetz nach. Ob sich daran alle Arbeitgeber halten, sei dahingestellt. Wir meinen: Arbeitnehmer sind besser geschützt, wenn sie einen Betriebsrat und eine starke Gewerkschaft haben!

Links, die weiterhelfen:

▶ Die IG Metall stellt für ihre Betriebsräte ein breites Bildungsangebot auch für den Themenbereich Arbeits- und Gesundheitsschutz zur Verfügung:

Extranet --> Praxis --> Seminare

▶ Wo finde ich die für mich zuständige Arbeitsschutzbehörde? Bei der LASI gibt es eine praktische Landkarte zum anklicken: <http://lasi.osha.de/de/gfx/systems/laenderkarte.php>

▶ Ein wesentlicher Bestandteil zur Prävention ist die betriebliche Gefährdungsbeurteilung. Hierzu wurde in Zusammenarbeit zwischen den Unfallversicherungsträgern und den staatlichen Arbeitsschutzbehörden eine Leitlinie erstellt:

www.dguv.de --> **webcode d101646**